

26. 09. 91

Sachgebiet 790

Bericht*)

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

1. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/1056 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Ausgleich von
Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft
(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hermann Wimmer (Neuötting), Brigitte Adler, Horst Kubatschka, Marianne Klappert, Rolf Koltzsch, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Karl-Heinz Schröter, Horst Sielaff, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Gudrun Weyel, Verena Wohlleben, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/422 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-
Ausgleichsgesetzes

Bericht des Abgeordneten Siegfried Hornung

I. Zum Beratungsgang

Zu 1.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am
19. September 1991 den Gesetzentwurf des Bundes-
rates — Drucksache 12/1056 — dem Ausschuß für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten federführend
sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Aus-
schuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 12. Sitzung
am 25. September 1991 den Gesetzentwurf beraten
und beschlossen, ihn in der Fassung der Stellung-

*) Zu der Beschlußempfehlung — Drucksache 12/1195 —.

nahme der Bundesregierung einstimmig anzunehmen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat angesichts der Terminlage — einvernehmlich mit dem federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — davon abgesehen, den Entwurf zu beraten.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 16. Sitzung am 25. September 1991 den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung gemäß Drucksache 12/1056 einstimmig angenommen.

Zu 2.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 den Entwurf der Fraktion der SPD eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes — Drucksache 12/422 vom 25. April 1991 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 12. Sitzung am 25. September 1991 den Gesetzentwurf beraten und mehrheitlich abgelehnt.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 25. September 1991 beraten und ihn einvernehmlich für erledigt erklärt.

II. Inhalt der Vorlagen

Beide Entwürfe wollen den Folgen der Windwürfe durch die Orkane zu Anfang des Jahres 1990 durch Verlängerung der Einschlagsbeschränkungen begegnen.

Die Orkane des Frühjahrs 1990 brachten bundesweit einen Sturmholzanfall von 72,5 Mio. fm. Dies entspricht dem 1,8fachen Volumen eines normalen Einschlags. Regional wurde die 3- bis 10fache Einschlagsmenge geworfen. Allein bei der Holzartengruppe Fichte betrug im Bundesgebiet der Schadensanfall das 2,7fache des normalen Einschlagsprogrammes. Da der Schadensanfall überwiegend in den nadelholzreichen Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland angefallen ist, kann die Einschlagsbeschränkung in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991 das Überangebot insbesondere der Holzartengruppe Fichte nicht ausgleichen. Die Entlastung durch die Verordnung zur Einschlagsbeschränkung greift nur langsam, da die Forstbetriebe lediglich auf maximal 70 v. H. ihres normalen Einschlags beschränkt werden können.

Während der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 253/91 — eine Verlängerung der Einschlagsbeschränkungen von zwei auf vier Jahre vorsah, da eine bessere Einspeisung des Holzüberangebotes in den Holzmarkt nur in diesem längeren — vom Schadensumfang abhängigen — Zeitraum für möglich gehalten wird, wollen die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme in Drucksache 12/1056 und die

Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/422 die Ermächtigung des Ordnungsgebers nur um ein weiteres Jahr erweitern, so daß die Einschlagsbeschränkungsfrist im Ergebnis auf drei Jahre verlängert werden könnte.

III. Beratung im 10. Ausschuß

Die Bundesregierung machte geltend, daß die Holzwirtschaft und Papierindustrie gegen die Gesetzesinitiative des Bundesrates eine ablehnende Haltung eingenommen habe.

Die Forstwirtschaft befürwortet die Initiative jedoch mehrheitlich.

Im Hinblick auf mögliche künftige Waldkatastrophen vergleichbaren Ausmaßes sei es notwendig, den Ordnungsgeber zu ermächtigen, statt bisher zwei Jahre für einen darüber hinausgehenden Zeitraum eine Einschlagsbeschränkung anzuordnen.

Eine Ermächtigung zum Erlass einer Einschlagsbeschränkungsverordnung für den Zeitraum von drei Jahren werde jedoch als ausreichend angesehen.

Der auf Seiten des Bundesrates an der Beratung des 10. Ausschusses beteiligte Minister für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-Württemberg, Dr. h. c. Weiser, befürwortet die Vier-Jahres-Frist, akzeptiert im Ergebnis aber den Vorschlag der Bundesregierung.

Der Ausschuß hat die Frage der Ermächtigung für eine vierjährige Einschlagsbeschränkung erörtert. Im Interesse eines möglichst geringen Eingriffs in das Marktgeschehen und in die betriebliche Handlungsfreiheit hat sich der Ausschuß für eine Begrenzung der Beschränkungsmöglichkeit auf drei Jahre unter den genannten Voraussetzungen entschieden.

Aus den Reihen der FDP wurde beantragt, eine eventuell beschlossene Verlängerung der Einschlagsbeschränkungsfrist bis zum 30. September 1992 zu begrenzen:

Danach solle das Gesetz in der ursprünglichen Form vom 26. August 1985 mit der lediglich auf zwei Jahre beschränkten Ermächtigung weiter gelten.

Damit wäre jedoch zwangsläufig bei einem weiteren großen Kalamitätsholzanfall ein erneutes Gesetzgebungsverfahren notwendig. Um das Instrumentarium des Gesetzes jedoch so auszugestalten, daß es im Falle von Kalamitäten möglichst rasch und wenig aufwendig eingesetzt werden könne, hat der Ausschuß sich dafür entschieden, die Ermächtigung zum Erlass einer Einschlagsbeschränkung auch für ein drittes Forstwirtschaftsjahr unter den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Kriterien dem Ordnungsgeber zu überlassen.

Der Antrag der Fraktion der FDP wurde daher zurückgezogen.

Die Koalitionsfraktionen traten im übrigen den Begründungen der Bundesregierung bei.

Die Fraktion der SPD erklärte ihre Bereitschaft, den durch die Stellungnahme modifizierten Gesetzent-

wurf des Bundesrates auf Drucksache 12/1056 mitzutragen; in der Konsequenz beantragte sie, ihren Entwurf auf Drucksache 12/422 für erledigt zu erklären.

IV. Zur Begründung des Gesetzentwurfs

1. Allgemeines

Die Orkane des Frühjahres 1990, insbesondere die Wirbelstürme „Vivian“ und „Wiebke“, führten zu den größten Sturmschäden in Deutschland seit Menschengedenken. Insgesamt sind dabei rund 73 Mio. m³ Holz (davon rund 2 Mio. m³ im Gebiet der neuen Länder) angefallen.

Trotz der sofort von der Bundesregierung und den Ländern eingeleiteten Maßnahmen (Erlaß einer Einschlagsbeschränkungsverordnung für die Forstwirtschaftsjahre 1990 und 1991, gemeinsames 600 Mio. DM-Hilfsprogramm des Bundes und der Länder) ist zu befürchten, daß nach Ablauf der Einschlagsbeschränkungsverordnung am 30. September 1991 bei unbeschränkt anlaufendem Holzeinschlag große Mengen an Holz aus den Sturmwürfen 1990 nicht vermarktet werden können. Aufgrund der derzeit vorhandenen Schadensmengen und in Anbetracht der noch bestehenden Marktbelastungen sowie des dringend erforderlichen Abbaus der Sturmholzlager hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Einschlagsbeschränkung — in gemilderter Form — für notwendig.

Die angestrebte Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte und keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, weil es sich nur um die Ermächtigungsgrundlage für eine noch zu erlassende Verordnung handelt. Die Preiswirkungen sowie die Auswirkung auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind im Einzelfall beim Erlaß einer entsprechenden Verordnung zu prüfen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bereits eine zweijährige Einschlagsbeschränkung ist ein starker Eingriff in das Marktgeschehen und in die betriebliche Handlungsfreiheit. Sie stellt eine bela-

stende Regelung dar. Daher sollte die zeitliche Ermächtigung zum Erlaß einer Einschlagsbeschränkung so gering wie möglich ausfallen.

Selbst im Hinblick auf eine säkulare Katastrophe wie die des Jahres 1990 wird ein Zeitraum von drei Jahren für den Ausgleich einer durch eine Großkalamität hervorgerufenen Marktstörung für ausreichend gehalten. Die Ermächtigung zum Erlaß einer Einschlagsbeschränkungsverordnung sollte daher auf einen Zeitraum von insgesamt drei Forstwirtschaftsjahren beschränkt werden, wobei eine Überprüfung auf der Basis aller relevanten Daten zur Beurteilung der Schadens-, Markt- und Preissituation nach Ablauf der beiden ersten Jahre erfolgen muß.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der vereinfachten Handhabung der Vorschrift.

Die sonstigen Änderungen sind rechtsförmlicher Art.

Zu Artikel 2

Durch die Fassung der Vorschrift soll erreicht werden, daß das Gesetz so schnell wie möglich in Kraft gesetzt wird.

V. Beschluß

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag,

- den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung — Drucksache 12/1056 — anzunehmen

sowie

- den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/422 — für erledigt zu erklären.

Bonn, 26. September 1991

Siegfried Hornung

Berichterstatter

